

6.2.10 Finanzierung der Heimkosten

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu beziehen, müssen Sie einen Pflegegrad haben. Ihr Eigenanteil beträgt dann die Differenz zwischen den monatlichen Gesamtkosten und der Pflegepauschale.

Haben Sie keinen Pflegegrad, dann sind Sie Selbstzahler.

Erhalten Sie bereits eine Pflegepauschale für den ambulanten Bereich, dann beantragen Sie bei der Pflegekasse die Leistungen der vollstationären Pflege.

Wenn noch kein Pflegegrad vorliegt und Sie zurzeit im Krankenhaus sind, veranlassen Sie vor der Entlassung eine Schnelleinstufung über den Sozialen Dienst oder die behandelnden Ärzte im Krankenhaus.

Die Schnelleinstufung ist als vorläufig zu betrachten, gilt aber als Kostenzusage bis zur endgültigen Einstufung, die dann in der Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vorgenommen wird.

Wenn noch kein Pflegegrad vorliegt und Sie von zu Hause in die Einrichtung ziehen wollen, stellen Sie so früh wie möglich, spätestens am Aufnahmetag, einen Antrag auf Leistungen der vollstationären Pflege bei Ihrer Pflegekasse.

Reichen Ihre monatlichen Einkünfte nicht aus, um die Heimkosten zu decken, wenden Sie sich mit einem Antrag auf Sozialhilfe vor dem Einzug an das für Ihren Wohnort zuständige Sozialamt.

Wenn Sie noch keinen Pflegegrad haben und Sie mit Ihren finanziellen Mitteln die Kosten für den Heimaufenthalt auf Dauer nicht decken können, muss vor dem Heimeinzug geklärt werden, ob das zuständige Sozialamt die Kosten übernimmt.

Sozialamt Landkreis Northeim

Medenheimer Str. 6-8
37154 Northeim
Tel: 0 55 51 / 708 312

Sozialamt Landkreis Hötter

Moltkestraße 12
37671 Hötter
Tel: 0 52 71 / 965 31 18
Email: c.rodemeyer@kreis-hoexter.de

Sozialamt Holzminden

Bürgermeister- Schrader- Straße 24
37603 Holzminden
Tel: 0 55 31 / 707 383
Email: sozialamt@landkreis-holzminden.de

Betreuungsstelle Holzminden

Böntalstraße 32
37603 Holzminden
Tel: 0 55 31 / 707 331
oder 0 55 31 / 707 316